

Newsletter 2. Quartal 2006

Kartell- und EU-Recht

Neubekanntmachung der Bonusregelung des BKartA und neue Entwicklungen auf europäischer Ebene	Seite 2
EuG bestätigt Untersagung der Fusion General Electric/Honeywell	Seite 3
BGH hebt üstra intalliance-Beschluss zur Fusionskontrolle im Öffentlichen Personennahverkehr auf	Seite 4
BKartA setzt restriktive Praxis zur Fusionskontrolle im Entsorgungssektor fort	Seite 5
Reform des EU-Beihilfenrechts: Erleichterungen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie für KMU	Seite 6
Aktuelle Nachrichten in Kürze	Seite 8

In Association with  ERNST & YOUNG

Neubekanntmachung der Bonusregelung des BKartA und neue Entwicklungen auf europäischer Ebene

Das BKartA hat am 7. März 2006 eine neue Bonusregelung veröffentlicht und damit die aus dem Jahr 2000 stammende Regelung ersetzt. Mit diesem Regelwerk sichert das BKartA denjenigen Kartellteilnehmern, die aus einem Kartell aussteigen und mit der Behörde bei dessen Aufdeckung zusammenarbeiten, den Erlass bzw. die Reduktion des zu verhängenden Bußgelds zu. Aufgrund des konspirativen Charakters von Kartellabsprachen sind die Kartellbehörden oft auf Hinweise und Beweismittel aus dem Kreis der Teilnehmer angewiesen. Für Unternehmen, welche die Teilnahme an einem Kartell – aus welchen Gründen auch immer – beenden möchten, bietet die Bonusregelung ebenfalls große Vorteile. Bereits die bisher geltende Regelung hatte deshalb in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

Der Antragsteller, der als erster Kartellbeteiligter mit dem Bundeskartellamt kooperiert und dieses in die Lage versetzt, einen Durchsuchungsbeschluss gegen die anderen Kartellmitglieder zu erwirken, bekommt automatisch einen vollständigen Bußgelderlass. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass der Antragsteller nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme gezwungen hat und dass er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem BKartA zusammenarbeitet. Dieser Erlass wird ihm auch schriftlich zugesichert.

Aber auch nach dem Zeitpunkt, in dem das BKartA in der Lage ist, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, kann ein Antragsteller einen Erlass des Bußgelds erhalten, wenn er als erster mit dem Kartellamt kooperiert und Beweismittel

Kartell- und EU-Recht

vorlegt, welche die Tat nachweisen. Die oben genannten weiteren Voraussetzungen gelten auch in diesem Fall.

Sonstige Kartellbeteiligte können als zweiter oder dritter Antragsteller ihre Geldbuße noch um bis zu fünfzig Prozent reduzieren. Entscheidend für die Höhe der Bußgeldreduktion ist u. a. insbesondere der Zeitpunkt der Kooperationsanzeige gegenüber dem BKartA. Insofern kommt es weiterhin darauf an, beim „Windhundrennen“ der Kartellanten möglichst weit vorne zu liegen.

Das BKartA praktiziert nun ein sog. „Marker-System“: Ein Kartellbeteiligter, der die Bonusregelung in Anspruch nehmen möchte, kann sich an das BKartA wenden, um seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit (sog. „Marker“) zu erklären. Der Zeitpunkt des Setzens des Markers ist für den Rang des Antrags maßgeblich. Voraussetzung für das Setzen des Markers ist, dass einige Mindestangaben über das Kartell gemacht werden. Seinen Rang kann der Antragsteller aber nur sichern, wenn er die Angaben im Verlauf von maximal acht Wochen nach Maßgabe der Bonusregelung vervollständigt.

Der Antragsteller wird auch gegenüber Akteneinsichtsansprüchen Dritter geschützt. Das BKartA wird entsprechende Anträge im Rahmen seines Ermessens grundsätzlich insoweit ablehnen, als es sich um den Antrag auf Erlass oder Reduktion der Geldbuße und die dazu übermittelten Beweismittel handelt. Welchen Wert diese Regelung für den Antragsteller hat, wird sich allerdings erst noch in der Praxis zeigen müssen.

Das BKartA verzichtet auch darauf, in dem Umfang, in welchem die Reduktion oder der Erlass des Bußgelds gewährt wurde, den erlangten wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen bzw. den Verfall anzuordnen. Allerdings schützt die Inanspruchnahme der Bonusregelung nicht vor zivil- oder strafrechtlichen Folgen. Vor dem Hintergrund möglicher kartellrechtlicher Schadensersatzklagen bietet die Bonusregelung insofern keine Hilfestellung.

Auch bei der Kronzeugenregelung der Kommission sind Änderungen geplant: Die Wirksamkeit der Kronzeugenregelung ist nämlich gefährdet, wenn es kartellgeschädigten Unternehmen gelingt, Zugang zu den Geständnissen zu erhalten, die Unternehmen bei der Kommission eingereicht haben. Insbesondere in Verfahren, die in den USA anhängig gemacht worden sind, wurde bereits mehrfach – bislang allerdings erfolglos – versucht, mittels einer „discovery“ die Kommission zur Herausgabe von entsprechenden Leniency-Anträgen von Kartellbeteiligten zu zwingen. Aufgrund des Interesses an einer möglichst hohen Wirksamkeit der Kronzeugenregelung hat die Kommission darauf bereits in der Vergangenheit mit einem informellen Verfahren reagiert, das eine mündliche Antragstellung zulässt und nur eigene schriftliche Aufzeichnungen der Kommission produziert.

Diese Vorgehensweise soll nun in die bisherige „Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen“ integriert werden. Die Unternehmen dürfen nach dem hierzu vorgelegten Entwurf ihre Erklärung auch mündlich abgeben, die Kommission fertigt von dieser Erklärung dann eine Niederschrift an, deren Richtigkeit vom Antragsteller bestätigt wird, was ebenfalls mündlich zulässig ist. Akteneinsicht wird nur für Gerichts- und Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Art. 81 EGV gewährt, nicht für andere Zwecke. Die Einsicht kann nur in den Räumen der Kommission stattfinden, Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Zudem muss bestätigt werden, dass die Einsicht nur für Art. 81 EGV-Verfahren genommen wird. Missbräuche – durch Anwälte oder andere kartellbeteiligte Unternehmen – will die Kommission künftig schärfer verfolgen.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9881 21145

Dr. Stefan E. Meßmer
stefan.messmer@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9881 19164

EuG bestätigt Untersagung der Fusion General Electric/Honeywell

Das Europäische Gericht Erster Instanz (EuG) hat mit Urteil vom 14. Dezember 2005 (Rs T-210/01) die Klage von General Electric (GE) gegen die Untersagung des Zusammenschlusses mit Honeywell zurückgewiesen. Das EuG hielt zwar die Beurteilung der vertikalen und konglomeraten Wirkungen des Zusammenschlusses für fehlerhaft, bestätigte aber die Untersagung des Zusammenschlusses aufgrund seiner horizontalen Wirkungen. Es legte dabei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung zugrunde.

Das Gericht billigte die Feststellung, dass der Zusammenschluss die beherrschende Stellung von GE auf dem Markt für Triebwerke für große Regionalflugzeuge verstärkte. Die Kommission habe in Marktanteilen von rund 50 % zu Recht einen Anscheinsbeweis für eine marktbeherrschende Stellung gesehen. Daran ändere nichts, dass dieser Anteil weitgehend auf ein Gemeinschaftsunternehmen von GE und Snecma entfalle und auf dem Erfolg des Endprodukts Boeing 737 beruhe.

Den Nachweis für die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen durch konglomerate und vertikale Wirkungen sah das EuG nicht erbracht. Konglomerate Wirkungen könnten nur dann eine Untersagung rechtfertigen, wenn erst der Zusammenschluss dem neuen Unternehmen ein Verhalten ermögliche, das in absehbarer Zukunft eine marktbeherrschende Stellung begründe oder verstärke, und dieses Verhalten in diesem Zeitraum hinreichend wahrscheinlich sei. Dies sei entweder anhand erklärter Absichten der Beteiligten oder ihrer objektiven wirtschaftlichen Interessen festzustellen. Im letzteren Fall müsse die Kommission der wahrscheinlichsten von mehreren Prognosen folgen und müsse die Abschreckungswirkung des Verbots, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen (Art. 82 EGV), und möglicher Sanktionen berücksichtigen. Im konkreten Fall hielt das EuG weder Kopplungspraktiken noch den Einsatz der Finanzkraft von GE für hinreichend wahrscheinlich. Dagegen gab

es der Kommission Recht, dass die neue Einheit als beherrschender Anbieter von Zündern für Triebwerke klare Anreize habe, die Abhängigkeit von Rolls-Royce als Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt von Honeywell-Zulieferungen auszunutzen. Dem Gericht fehlte jedoch die Betrachtung von Art. 82 EGV.

Die Kommission hatte verschiedene Zusagen der Beteiligten zur Beseitigung der horizontalen Wirkungen wegen Zweifeln an deren Umsetzbarkeit zurückgewiesen. Dies hat das Gericht gebilligt.

Das Urteil bestärkt die Kommission in ihrer Behandlung horizontaler Zusammenschlüsse und ihre Praxis bei Abhilfemaßnahmen. Die Hürden für die Untersagung konglomerater oder vertikaler Zusammenschlüsse legt es hoch. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission nunmehr auch Leitlinien für die Beurteilung nichthorizontaler Zusammenschlüsse und Zusammenschlusswirkungen veröffentlichen wird. Diese würden voraussichtlich weniger detailliert als die Leitlinien für horizontale Zusammenschlüsse sein. Die Einzelheiten der Beurteilung konglomerater und vertikaler Wirkungen, beispielsweise wie tief das Missbrauchsverbot und seine Sanktionen zu prüfen sind oder wie verhängliche Äußerungen von Führungspersonen einerseits und andererseits die notwendig ungewissen Prognosen und Analysen, ob bestimmte Verhaltensweisen im Interesse der neuen Einheit liegen, zu werten sind, oder wie Gemeinschaftsunternehmen von Beteiligten mit Dritten in die materielle Prüfung eines Zusammenschlusses eingehen, bedürfen weiterer Konkretisierung und Klärung. - GE hat das Urteil nicht weiter angefochten.

Dr. Arndt Scheffler
arndt.scheffler@luther-lawfirm.com
Telefon + 49 (211) 9352 18721

Kartell- und EU-Recht

BGH hebt üstra intalliance-Beschluss zur Fusionskontrolle im Öffentlichen Personennahverkehr auf

Der BGH hat mit Beschluss vom 7. Februar 2006 (KVR 5/05) die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 2004 über den Zusammenschluss der Nahverkehrsgesellschaft der Stadt und Region Hannover (üstra) mit der DB Regio, einer Tochter der Deutschen Bahn AG (VI-Kart 1/04 [V], vgl. hierzu unseren Newsletter 1. Quartal 2005), aufgehoben und zurückverwiesen. Das OLG hatte die vom Bundeskartellamt mit Beschluss vom 2. Dezember 2003 (B 9 - 60211- Fa - 91/03 - „üstra intalliance“) verfügbaren Bedingungen und Auflagen zur Freigabe des Zusammenschlusses, insbesondere zur Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb, aufgehoben.

Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) und die Ausnahmeregelung für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen (§§ 8 III 7 PBefG, 12 VII 1 AEG) nehmen, so der BGH, den ÖPNV nicht von der Fusionskontrolle aus. Die Beteiligten hätten die vom BKartA verfügbaren Nebenbestimmungen selbständig anfechten können. Ihr Begehren nach unbeschränkter Freigabe hätten sie durch Mitwirkung beim Erlass der Nebenbestimmungen noch nicht aufgegeben.

Öffentlicher Straßen- und Schienenpersonennahverkehr (ÖSPV und SPNV) seien verschiedene Produktmärkte. Für die Fusionskontrolle sei das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen als Wettbewerb um die Fahrgastmärkte entscheidend. Zu diesen Märkten gehörten eigen- wie gemeinwirtschaftlich erbrachte Verkehrsleistungen. Die Leistungserbringung überwiegend durch in der Region ansässige Verkehrsunternehmen, die Aufgabenteilung zwischen kommunalen Verkehrsgesellschaften im Stadtverkehr und Regionalbusunternehmen in der Fläche, das Erfordernis von Infrastrukturen vor Ort und der Vorrang der jeweiligen Konzessionsinhaber bei der Erteilung neuer Liniengenehmigungen sprächen für eine regionale Marktabgrenzung. Von bundesweit tätigen Anbietern sei nicht notwendig auf überregionale Märkte zu schließen.

Die Stellung der DB Regio auf dem SPNV-Aufgabenträgermarkt sei nicht nur nach neueren Ausschreibungsergebnissen,

sondern gerade wegen der Folgen früherer Monopole nach ihrem Anteil an den SPNV-Leistungen insgesamt zu beurteilen. Je stabiler und höher dieser Marktanteil sei, umso gewichtiger müssten andere Gesichtspunkte sein, um die Vermutung für Marktbeherrschung zu entkräften. Strukturelle Verflechtungen zwischen dem Aufgabenträger Region Hannover und der DB Regio, zwischen üstra und DB Regio als marktbeherrschenden Anbietern auf den eng benachbarten ÖSPV- und SPNV-Märkten sowie aus der Minderung potentiellen Wettbewerbs durch üstra im SPNV könnten marktbeherrschende Stellungen verstärken.

Die wettbewerbliche Vergabe von Verkehrsleistungen, so der BGH mit Blick auf die Zurückverweisung, könne grundsätzlich die Verstärkung von Marktbeherrschung kompensieren. Sie müsse aber mehr Wettbewerb bewirken, nicht nur den Beteiligten Verhaltensweisen auferlegen, zu denen sie schon anderweitig verpflichtet seien. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 43, 49 EGV) stellen unabhängig von den Vergaberichtlinien Mindestanforderungen an jede Vergabe.

Die Entscheidung beschränkt den Spielraum für Zusammenschlüsse zwischen der DB und kommunalen Verkehrsunternehmen, ob sie Ersteller oder Besteller von Verkehrsleistungen sind. Die Bestätigung, dass Nebenbestimmungen zu Freigaben in der Fusionskontrolle selbständig anfechtbar sind, ist zu begrüßen. Das Europäische Gericht Erster Instanz (EuG) hat zuletzt auf die Klage eines beteiligten Unternehmens über eine Freigabe unter Auflagen in der Sache entschieden (Urt. v. 23. Februar 2006, Rs T-282/02 - „Cementbouw“). Die Andeutungen zu Ausschreibungspflichten im ÖPNV schon aufgrund der Grundfreiheiten im EG-Vertrag haben einige Brisanz.

Dr. Arndt Scheffler
arndt.scheffler@luther-lawfirm.com
Telefon + 49 (211) 9352 18721

BKartA setzt restriktive Praxis zur Fusionskontrolle im Entsorgungssektor fort

Das BKartA hat mit zwei Entscheidungen seine restriktive Praxis zur Fusionskontrolle bei Entsorgungsunternehmen fortgesetzt. Die Beschlüsse vom 17. März 2006 – „Alba/RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ und vom 6. April 2006 – „Sulo/Cleanaway“ führen die von der 10. Beschlussabteilung auch bisher vertretenen und vom OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 2. November 2005 – „Rethmann/GfA Köthen“ bestätigten Ansätze bei der räumlichen Marktabgrenzung und der Ermittlung oligopolistischer Marktbeherrschung in dieser Branche fort (vgl. hierzu unseren Newsletter 2. Quartal 2005).

Danach geht das BKartA in bestimmten Gebieten und sachlichen Märkten aufgrund gewachsener Wettbewerbsstrukturen, der geografischen Lage oder abfallrechtlichen Vorgaben von Märkten aus, die jeweils ganze Bundesländer oder Regionen umfassen. In anderen Gebieten, vorwiegend in den neuen Bundesländern, sind dagegen vor allem aufgrund der tatsächlichen Ausschreibungsergebnisse oftmals alle Landkreise maßgeblich, deren Gebiet zu mehr als 50 % in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmensstandort herum liegt, von dem aus eine erfolversprechende Teilnahme an Ausschreibungen möglich ist. Nur ausnahmsweise soll es sich um bundesweite Märkte handeln.

Dementsprechend hat das BKartA im Fall „Alba/RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ die betroffenen Märkte teilweise nach dem 100 km-Kriterium (Sammlung und Transport von Restmüll, Entsorgung von Siedlungsabfällen) und teilweise nach den betroffenen Regionen (Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls weitere Gebiete bei Sammlung und Transport von Altpapier und von Altglas) abgegrenzt. Im Zusammenschlussvorhaben „Sulo/Cleanaway“ hat das Amt letztlich überwiegend regionale, bundeslandweite Märkte angenommen, oftmals aber auch benachbarte Landkreise einbezogen.

Nach den Untersuchungsergebnissen des BKartA waren in einigen der derart abgegrenzten Märkte die Vermutungsschwellen gemeinsamer Marktbeherrschung des § 19 Abs. 3 GWB überschritten oder sie wären durch den Zusammenschluss überschritten worden, d. h. drei Unternehmen erreichten

gemeinsam die Hälfte, bzw. fünf Unternehmen gemeinsam zwei Drittel der Marktanteile. In den Fällen „Sulo/Cleanaway“ und „Alba/ RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ handelte es sich dabei – je nach betroffenem Einzelmarkt – neben den Zusammenschlussbeteiligten selbst insbesondere um die Unternehmen Sita, Meinhardt und Remondis bzw. um Nehlsen und Remondis.

In diesen Fällen hat das BKartA weiter geprüft, ob die Vermutung widerlegt werden kann. Kriterien hierfür waren beispielsweise die Symmetrie des jeweiligen Oligopols, die Ähnlichkeit der Unternehmensstrukturen der Oligopolisten, der Marktanteilsabstand zu den Nicht-Oligopolmitgliedern, die Stabilität der Marktanteile und das Vorhandensein von Nachfragemacht und Außenwettbewerb. Auf einigen Märkten ging die Behörde davon aus, dass die Oligopolmitglieder durch ein System von Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen, Arbeitsgemeinschaften und Subunternehmertätigkeiten bereits vor dem Zusammenschluss intensiv miteinander verflochten waren. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den beabsichtigten Zusammenschluss und damit dessen Untersagung konnte in beiden Verfahren letztlich nur dadurch abgewendet werden, dass die Unternehmen entsprechende Zugeständnisse machten, das heißt die Veräußerung von Aufträgen und damit zusammenhängenden Infrastruktureinrichtungen (Container, Fahrzeuge) anboten.

Im Ergebnis steht das BKartA einer weiteren Konzentration der Branche aufgrund der vielfach oligopolistischen Marktstrukturen nach wie vor äußerst skeptisch gegenüber. Auch sehr geringe Marktanteilsadditionen führen dazu, dass eine Freigabe nur unter Auflagen erteilt wird. Der den Ansatz des BKartA bestätigende Beschluss des OLG Düsseldorf vom 2. November 2005 – „Rethmann/GfA Köthen“ ist noch nicht rechtskräftig. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BGH über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com
 Telefon +49 (211) 9352 18786

Kartell- und EU-Recht

Reform des EU-Beihilfenrechts: Erleichterungen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie für KMU

Die Kommission hat drei neue Entwürfe vorgelegt, mit denen sie noch im laufenden Jahr das Beihilfenrecht reformieren will. Diese Reform hat im Juni 2005 mit einem so genannten Aktionsplan begonnen. Ende 2005 hatte die Kommission dann neue Leitlinien für Regionalbeihilfen angenommen. Jetzt liegen drei weitere konkrete Vorschläge vor: für eine erweiterte Zulässigkeit kleinerer Beihilfen („de-minimis“), von Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie von KMU-Risikokapital. Insbesondere mit den beiden letztgenannten Vorschlägen will die Kommission Forschungs-kooperationen fördern. Außerdem sollen kleine und mittlere Unternehmen Anreize erhalten, mehr in Forschung und Entwicklung zu investieren. Weiteres Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Im Einzelnen:

■ De-minimis-Beihilfen

Zurzeit fallen nach der „de-minimis“-Verordnung der Kommission solche Subventionen nicht unter das Beihilfenverbot, die ein Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren erhält und in diesem Zeitraum insgesamt EUR 100.000 nicht überschreiten. Diese Schwelle will der neue Entwurf (vom 9. März 2006) auf EUR 150.000 anheben. Überdies wird der Anwendungsbereich auch auf den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse und möglicherweise auf den Transportsektor erstreckt. Eine Erhöhung der de-minimis-Schwelle über den Betrag von EUR 150.000 hinaus lehnt die Kommission ab. Ihr geht es im Wesentlichen darum, dass die Mitgliedstaaten ihre Gelder zielgerichtet für die Förderung des Wachstums und der Beschäftigung („Lissabon-Strategie“) einsetzen. Dieses Ziel lässt sich aber durch das reine Anheben des Schwellenwerts nicht erreichen. Denn unterhalb dieser Schwelle können die Mitgliedstaaten Beihilfen nach Belieben vergeben.

■ Forschung, Entwicklung und Innovation

Am 20. April 2006 hat die Kommission ihren Entwurf eines „Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen für Forschung und

Entwicklung (FuE) und Innovation“ veröffentlicht. Unter anderem erstreckt er die Privilegierung von FuE-Beihilfen auf „Innovations-Beihilfen“, also zum Beispiel die Förderung junger innovativer Unternehmen und innovativer Beratungs- und Dienstleistungen. Solche Beihilfen sollen künftig mit Artikel 87 Abs. 3 EGV vereinbar sein. Auch soll die Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen in Forschungspartnerschaften, die Verbreitung der Forschungsergebnisse durch non-profit Forschungsinstitute sowie Auftragsforschung in vielen Fällen nicht als Beihilfe qualifiziert werden. Die Kommission schlägt Verfahren zur Bewertung der Notwendigkeit der Beihilfen, ihrer positiven Effekte für die Einführung der Innovation und eventueller Wettbewerbsbeschränkungen vor.

■ Risikokapital für KMU

Weiterer Bestandteil des Reformpakets ist der Entwurf neuer „Leitlinien für staatliche Beihilfen und Risikokapital zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen“ vom 12. April 2006. Damit möchte die Kommission KMU den bislang schwierigen Zugang zu Finanzierungsquellen und Risikokapital erleichtern. Gefördert werden sollen vor allem junge innovative Unternehmen mit erhöhtem Wachstumspotenzial, die ohne Risikokapital von Außen ihre Expansionspläne nicht verwirklichen könnten. Die Leitlinien enthalten Regeln, wann eine Risikokapitalbeihilfe vorliegt und nach welchen Kriterien die Kommission ihre Zulässigkeit prüft. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission einen differenzierteren wirtschaftlichen Ansatz als bisher vor.

Risikokapitalbeihilfen müssen zum einen nach dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit bewertet werden. Die Förderung muss also auf das erforderliche Minimum beschränkt sein. Zum anderen sollen die potenziellen Vor- und Nachteile für den Wettbewerb besser abgewogen werden. Neu ist, dass bei der Prüfung der Beihilfe das Kriterium des Marktversagens berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass eine Beihilfe an ein Unternehmen, das trotz einer interessanten Geschäfts-

idee und Wachstumschancen keine Kapitalgeber findet, zulässig sein wird.

Für die Bewertung, ob die Beihilfe angemessen und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt ist, werden verschiedene Schwellenwerte angesetzt, die sich u. a. nach der Höhe der Investitionstranchen bemessen. Nach dem neuen Entwurf ist eine Risikokapitalbeihilfe notwendig, wenn die vorgesehenen Anlagetranchen EUR 1,5 Mio. je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen nicht überschreiten. Dieser „Safe Harbour“-Schwellenwert liegt damit um 50 % höher als bisher. Überdies werden Kriterien geprüft wie die Beteiligung privater Investoren und die Gewinnorientierung der Investition.

■ Ausblick

Zum Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation können interessierte Parteien bis zum 31. Mai 2006 Stellungnahmen einreichen. Es ist davon auszugehen, dass alle oben vorgestellten drei Vorschläge noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Darüber hinaus wird die Kommission versuchen, die verschiedenen Gruppenfreistellungsverordnungen zusammenzufassen und ebenfalls auf die Lissabon-Strategie („Wachstum und Beschäftigung“) auszurichten.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 774 9934

Kartell- und EU-Recht

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **Verbot langfristiger Gaslieferverträge – OLG Düsseldorf teilt Auffassung des BKartA:** Am 26. April 2006 fand vor dem OLG Düsseldorf die mündliche Verhandlung im Verfahren E.ON Ruhrgas/BKartA wegen des Verbots langfristiger Gaslieferverträge statt. Die Kartellbehörde hatte der mit Abstand größten deutschen Ferngasgesellschaft mit Beschluss vom 13. Januar 2006 die Durchführung langfristiger Gaslieferverträge mit hohem Bedarfsdeckungsgrad und den Neuabschluss entsprechender Verträge mit weiterverteilenden Regionalgasunternehmen und Stadtwerken untersagt (vgl. unseren Newsletter 1. Quartal 2006). Gegen den sofort vollziehbaren Beschluss hatte E.ON Ruhrgas Beschwerde eingelegt und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Der Kartellsenat gab nun in der mündlichen Verhandlung zu erkennen, dass er nach summarischer Prüfung die Auffassung des Amtes teilt, wonach die beanstandete Vertragspraxis insbesondere gegen das Kartellverbot des Art. 81 EGV verstößt. Weist der Senat in seiner für den 7. Juni 2006 angekündigten Entscheidung den Antrag erwartungsgemäß zurück, so ist E.ON Ruhrgas bereits in den Verhandlungen für das Gaswirtschaftsjahr 2006/2007 an die strengen Vorgaben des BKartA gebunden. Entsprechendes würde dann auch für die anderen Ferngasgesellschaften gelten. Der Senat beabsichtigt, die Rechtsbeschwerde zum BGH zuzulassen.
- **BKartA gibt RTL/n-tv frei:** Das BKartA hat den Erwerb der alleinigen Kontrolle am Nachrichtensender n-tv durch die RTL Television GmbH aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen einer Sanierungsfusion freigegeben. Bisher hatte RTL bereits 50 % der Anteile an n-tv gehalten. Das BKartA stellte zwar fest, dass auf dem bundesweiten Fernsehwerbeamt in Deutschland ein marktbeherrschendes Duopol der RTL Group und der ProSiebenSat.1 GruppeMedia AG bestehe. Die Ermittlungen hatten aber ergeben, dass das Marktpotenzial bzw. die Werbekunden von n-tv ohnehin bei RTL oder dem Duopol verbleiben würden, da der Sender ohne die Anteilsübernahme eingestellt würde und andere Erwerber angesichts der wirtschaftlichen Situation von n-tv und der Marktgegebenheiten nicht zur Verfügung standen. Deshalb war das Vorhaben nach den Grundsätzen über die Sanierungsfusion freizugeben.
- **BKartA verhängt Bußgelder gegen Möbelspediteure im US-Militär-Umzugsgeschäft:** Gegen sechs mittelständische Speditionsunternehmen hat das BKartA Bußgelder wegen Preisabsprachen in Höhe von insgesamt EUR 2,4 Mio. verhängt. Bei drei der Unternehmen wurde dabei die Bonusregelung bußgeldmindernd angewandt. Die Unternehmen hatten in den Jahren 2001 und 2002 die Preise für Umzugsleistungen (Verpacken des Umzugsguts und Transport in ein Lagerhaus) für US-amerikanische Soldaten im Rahmen des Stationierungsprogramms der US-amerikanischen Militärbehörden abgesprochen. Gegenstand der Absprache war die Vereinbarung eines Mindestpreises; zusätzlich verpflichteten sich die Unternehmen gegenseitig, den beauftragten Generalunternehmen kein niedrigeres Angebot zu unterbreiten. Das Verfahren wies insofern eine Besonderheit auf, als parallel auch Untersuchungen und Kartellverfahren in den USA durchgeführt wurden.
- **BKartA und OLG Düsseldorf untersagen Soda-Club missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung:** Im Februar 2006 hat das BKartA der Soda-Club GmbH untersagt, Wettbewerber an der Befüllung von CO₂-Zylindern für Trinkwasserbesprudelungsgeräte unter Berufung auf ihr Eigentum zu hindern. Soda-Club ist auf diesem Markt marktbeherrschend; die Behinderung der Wettbewerber bei der Wiederbefüllung der Zylinder wurde vom BKartA als Missbrauch dieser Stellung beurteilt. Dadurch werden zudem die Verbraucher an der Inanspruchnahme alternativer Befüllungssysteme gehindert. Gegen die sofort vollziehbare Entscheidung des BKartA hatte sich Soda-Club im Eilverfahren gewandt. Das OLG Düsseldorf hat die Entscheidung des BKartA weitgehend bestätigt, lediglich die vom Amt ausgesprochene Verpflichtung, durch Bänderchen auf den eigenen Zylindern auf die Möglichkeit der Befüllung durch Wettbewerber hinzuweisen, wurde vom Gericht als unverhältnismäßig angesehen.

- **Geänderte Meldepraxis des BKartA hinsichtlich der Anmeldepflicht von Immobilienkäufen:** Das BKartA hat seine Anforderungen an die Anmeldepflicht von Immobilienkäufen dahingehend geändert, dass ein solcher Erwerb im Wege eines asset deals nicht mehr zum BKartA angemeldet werden muss, wenn die erworbene Immobilie Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung von weniger als EUR 5 Mio. erzielt und der Erwerber in einem Umkreis von 20 Kilometern um die erworbene Immobilie nicht mehr als EUR 30 Mio. Umsatz erzielt hat. Damit werden Bagatellfälle, die nur zu einem unbedeutenden Marktanteilszuwachs des Erwerbers führen, von der Anmeldepflicht ausgenommen.
- **BKartA leitet Verfahren gegen das Deutsche Rote Kreuz ein:** Das BKartA hat angekündigt, die vollzogene Übernahme zweier Blutspendedienste an den Universitätskliniken in Tübingen und Heidelberg durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) rück abzuwickeln und den Beteiligten deshalb eine Abmahnung zugestellt. Die Beteiligten hatten die Fusion 2004 vollzogen, ohne vorher die erforderliche Freigabe des BKartA einzuholen. Das BKartA will die Übernahme nun nachträglich untersagen, da es befürchtet, dass die marktbeherrschende Stellung des DRK in der Herstellung und dem Vertrieb von Blutprodukten durch den Zusammenschluss verstärkt würde. Fachleuten zufolge wird der deutsche Blutspendemarkt in Höhe von ungefähr 80% von Spendediensten des DRK beherrscht.
- **Schwellen für die Fusionskontrolle weiter angehoben:** Die Federal Trade Commission hat am 13. Januar 2006 die Schwellen für die Fusionskontrolle in den USA angehoben. Das komplizierte System unterscheidet – vereinfacht gesprochen – danach, ob es sich um einen Unternehmenskauf eines U.S. oder eines ausländischen Unternehmens handelt und ob das Zielunternehmen im produzierenden Gewerbe tätig ist, und wie hoch Umsatz und die Bilanzsumme von Käufer und Zielunternehmen sind. Für Fusionen außerhalb der USA – etwa im Fall eines Zusammenschlusses zweier deutscher Unternehmen – würde die Pflicht zur Durchführung der US-Fusionskontrolle erst eintreten, wenn Aktiva oder Umsätze des Käufers und des Zielunternehmens in den USA zusammengerechnet \$ 124,7 Mio. übersteigen und wenn die Umsätze oder Aktiva des Zielunternehmens in den USA \$ 56,7 Mio. übersteigen.
- **Preisabsprachen bei Luxusherstellern:** Führende Parfüm- und Luxushersteller wurden von der französischen Wettbewerbsbehörde wegen Preisabsprachen mit einem Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 46,2 Mio. belegt. Die betroffenen Unternehmen sollen im Zeitraum von 1997 bis 2000 Preisabsprachen getroffen haben.

Kartell- und EU-Recht

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
3. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M.	Luther Hamburg
5. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M., Dr. Stefan E. Meßmer	Luther Frankfurt
10. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M., Dr. Stefan E. Meßmer	Luther Nürnberg
12. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M., Dr. Stefan E. Meßmer	Luther Stuttgart
16. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M., Dr. Stefan E. Meßmer	Luther München
18. Mai 2006	Hauptstadtkongress 2006 – Medizin und Gesundheit „Fusionskontrolle im Krankenhausbereich“ Dr. Thomas Kapp, LL.M.	Ernst & Young, Landesbank Berlin AG & Luther Berlin
24. Mai 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Thomas Kapp, LL.M.	Luther Hannover
13. Juni 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Arndt Scheffler	Luther Düsseldorf

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
21. Juni 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006: „Aktuelle Entwicklung im deutschen und europäischen Kartellrecht“ Franz-Rudolf Groß, LL.M., Dr. Helmut Janssen, LL.M., Dr. Arndt Scheffler	Luther Essen

Aktuelle Veröffentlichungen

Scheffler: „Fusionskontrolle“
in: Knott/Mielke, Unternehmenskauf, 2. Aufl., Köln 2006

Redaktion

Dr. Stefan E. Meßmer, Stuttgart, Telefon +49 (711) 9881 19164

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

In Association with  ERNST & YOUNG

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Telefon +32 (2) 774 9934

Düsseldorf

Dr. Arndt Scheffler
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Telefon +49 (211) 9352 500

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Dr. Stefan E. Meßmer
Telefon +49 (711) 9881 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartell- und EU-Recht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9881 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

Bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH arbeiten rund 220 Rechtsanwälte an 13 Standorten in Deutschland. Sie unterstützen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Außerdem bietet Luther in Zusammenarbeit mit Ernst & Young multidisziplinäre Beratung an. Bei internationalen Mandaten greift Luther auf ein weltweites Netz enger Kooperationskanzleien zurück.